Vollmacht für die Aushändigung des elektronischen Aufenthaltstitels (eAT) und des Reiseausweises

Wissenschaftsstadt Darmstadt

Bürger- und Ordnungsamt
Ausländerbehörde

Postfach 11 10 61
64225 Darmstadt

Der Oberbürgermeister

☒ Zutreffendes bitte ankreuzen

Aussteller/in der Vollmacht

Name	
Vorname(n)	
Geburtsdatum	
Geburtsort	
Staatsangehörigkeit(en)	
Passnummer	
PLZ Wohnort	
Straße, Hausnummer	

Ich bevollmächtige ☐ Frau ☐ Herrn

Name _____ Vorname _____ Geburtsdatum _____

Straße, Hausnummer _____ PLZ, Wohnort _____

1. sich meinen elektronischen Aufenthaltstitel (eAT) und Reiseausweis aushändigen zu lassen.

☐ Ein bei der Ausländerbehörde vorliegender PIN-Brief soll der bevollmächtigten Person in einem verschlossenen Umschlag übergeben werden.

Ich erkläre

1. den Brief mit der Geheimnummer (PIN), der Entsperrnummer (PUK) und dem Sperrkennwort habe ich ☐ erhalten ☐ nicht erhalten

2. die Online-Ausweisfunktion möchte ich ☐ nutzen ☐ nicht nutzen, bitte ausschalten

3. an meinen bei der Antragstellung erklärten persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen hat sich ☐ nichts geändert ☐ folgendes geändert: _____

_____

32/1352 – 03.26

Mitglied im ERFOLGSFAKTOR FAMILIE Unternehmensnetzwerk

2. sich außerdem folgende weitere Dokumente, welche sich aktuell bei der Ausländerbehörde befinden, aushändigen zu lassen:

☐ Identitätsdokument (Nationalpass, ID-Karte, etc.)
☐ Sprachzertifikate
☐ Personenstandsurkunde (Geburtsurkunde, Heiratsurkunde, etc.)
☐ sonstiges:

_____

Die Gültigkeit der Vollmacht beträgt ab Ausstellung drei Monate

Darmstadt, den _____ _____

Unterschrift
der die Vollmacht ausstellenden Person/en

Wichtige Hinweise:

Die zur Abholung bevollmächtigte Person muss volljährig sein und sich gegenüber der Ausländerbehörde ausweisen.

Der Pass der Ausstellerin bzw. des Ausstellers der Vollmacht muss zur Abholung mitgebracht werden.

Der PIN-Brief muss nicht mitgebracht werden.

Die PIN für die Online-Ausweisfunktion kann bei Abholung durch die bevollmächtigte Person nicht geändert werden. Die Änderung kann nur durch die Inhaberin bzw. den Inhaber des eAT selbst vorgenommen werden.